

# AG SPD 60 plus zur Vermögensbesteuerung

Modifikation und Konkretisierung der Vorlage des SPD Präsidium vom 26. August 2019

Beschluss AG SPD 60 plus Bundesvorstand 27. August 2019

Antrag an den Bundesparteitag Dezember 2019

---

Der SPD Parteivorstand hat im Auftrag des Bundesparteitags am 24. Juni 2017 eine Kommission zur Vermögensbesteuerung eingesetzt, die nach Vorlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer und des EuGHs zu einer beihilferechtlichen Frage die Machbarkeit zur Wiedererhebung der Vermögensteuer prüfen sollte. Die Kommission hat unter der Leitung von Thorsten Schäfer-Gümbel eine Konzeption zur Vermögensbesteuerung vorgelegt, die vom SPD Präsidium am 26. August 2019 beschlossen wurde.

Die AG SPD 60 plus stellt den Antrag diese Präsidiumsvorlage wie unten ausgeführt zu modifizieren und zu konkretisieren, wobei wir den Grundsatzbeschluss des Präsidiums: Wiedererhebung der Vermögensteuer, sehr begrüßen.

## I. Einleitung

Die Frage nach einer Wieder-Erhebung der Vermögensteuer ist eine Frage der Gerechtigkeit. Seit der Nicht-Erhebung der Vermögensteuer ab 1997 hat die Schieflage der Vermögensverteilung dramatisch zugenommen und war deshalb immer wieder Gegenstand gesellschaftlicher und innerparteilicher Debatten in der SPD

## II. Warum die Vermögenssteuer auf die Wiedervorlage gehört

Als reiches und hoch entwickeltes Land hat Deutschland das Potenzial, auch zukünftig ökonomisch in der ersten Liga zu spielen und für eine hohe Lebensqualität zu sorgen. Um das Potenzial tatsächlich auszuschöpfen, muss der Staat in der Lage sein, stark in Bildung, Forschung und Infrastrukturen zu investieren – sowohl in „klassische“ (Schienen, Brücken, Straßen, ...) als auch in „neue“ (Digitalisierung, Netze für regenerative Energien, ...). Auch kann das Land sein Potenzial nur dann ausschöpfen, wenn zugleich das Sicherheitsbedürfnis der Bürger\*innen befriedigt und der gesellschaftliche Zusammenhalt gewahrt wird. Investitionen in die Zukunft und soziale Sicherung sind keine Frage von „entweder oder“. Sie bedingen sich gegenseitig. Erfolgreiche Gesellschaften investieren in beides, und sie sorgen dafür, dass die damit entstehenden Kosten gerecht verteilt werden – nach dem bewährten Prinzip, dass Alle ihrem finanziellen Leistungsvermögen entsprechend beitragen. Dieses Prinzip ist in Deutschland allerdings immer weiter erodiert. Wir wollen, dass es wieder angemessen zur Geltung kommt.

### Vermögen konzentrieren sich in sehr wenigen Händen

Im Jahr 2019 zeigt sich in Deutschland eine ausgesprochen ungleiche Einkommensverteilung. Die Ungleichheit der verfügbaren Haushaltseinkommen steigt in der Tendenz seit den 1990er Jahren; und sie ist seit der Finanzkrise noch einmal signifikant gestiegen (vgl. DIW-Wochenbericht 19/2019). Eine noch stärkere Ungleichverteilung zeigt sich bei den Vermögen.

Das private Vermögen (Immobilienbesitz, Geldvermögen, Versicherungen, Betriebsvermögen, wertvolle Sammlungen) konzentriert sich in sehr wenigen Händen. Besonders das Betriebsvermögen – dazu zählen auch GmbH-Anteile und größere Aktienpakete – ist hoch konzentriert und macht den überwiegenden Anteil der Vermögen von Multimillionären und Milliardären aus. 45 der reichsten Familien in Deutschland besitzen zusammen genauso viel wie die komplette ärmere Hälfte der Bevölkerung: 214 Milliarden Euro (Quelle: DIW).

Die Erhebungen zum Privatvermögen, z.B. durch das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), der Bundesbank oder der Europäische Zentralbank, zeigen einen zunehmenden Abstand zwischen Arm und Reich. Diese Erhebungen stellen wahrscheinlich noch eine „Untertreibung“ dar, da die Datenlage zu hohen Vermögen nicht so umfänglich ist wie zu den anderen Bereichen der Verteilung. Oder anders formuliert: Über Vermögenssituation von armen Menschen wissen wir mittlerweile sehr viel, über die der reichen Menschen noch viel zu wenig.

### **Vermögenskonzentration gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirtschaftliche Dynamik**

Die Vermögenskonzentration hat inzwischen ein Ausmaß angenommen, das den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet und die ökonomische Dynamik ausbremst. Das erfolgreiche deutsche Sozialstaatsmodell ist gefährdet, wenn sich große Teile der Gesellschaft abgehängt sehen. Internationale Beispiele zeigen, was es bedeutet, wenn eine sehr reiche Oberschicht ihre Interessen auch im politischen Raum durchsetzen kann. Und zunehmend setzt sich auch bei Wirtschaftsforschungsinstituten und bei Organisation wie dem Internationalen Währungsfonds und der OECD die Erkenntnis durch, dass hohe Ungleichheit nicht etwa ein produktivitätssteigernder Faktor ist, sondern ganz im Gegenteil das Wachstum hemmt. U.a. kritisiert der aktuelle IWF-Deutschland-Report, dass der deutsche Leistungsbilanzüberschuss nicht von weit geteilten Wohlstandsgewinnen begleitet wird, die in den Binnenkonsum fließen können und so die Wirtschaft auf Dauer stabil halten. Vielmehr landeten die Gewinne in Form von Kapitaleinkommen auf den Konten einer überschaubaren Anzahl wohlhabender Haushalte, wo sie sich ansammeln, statt reinvestiert zu werden.

### **Das deutsche Steuersystem fördert Ungleichheit**

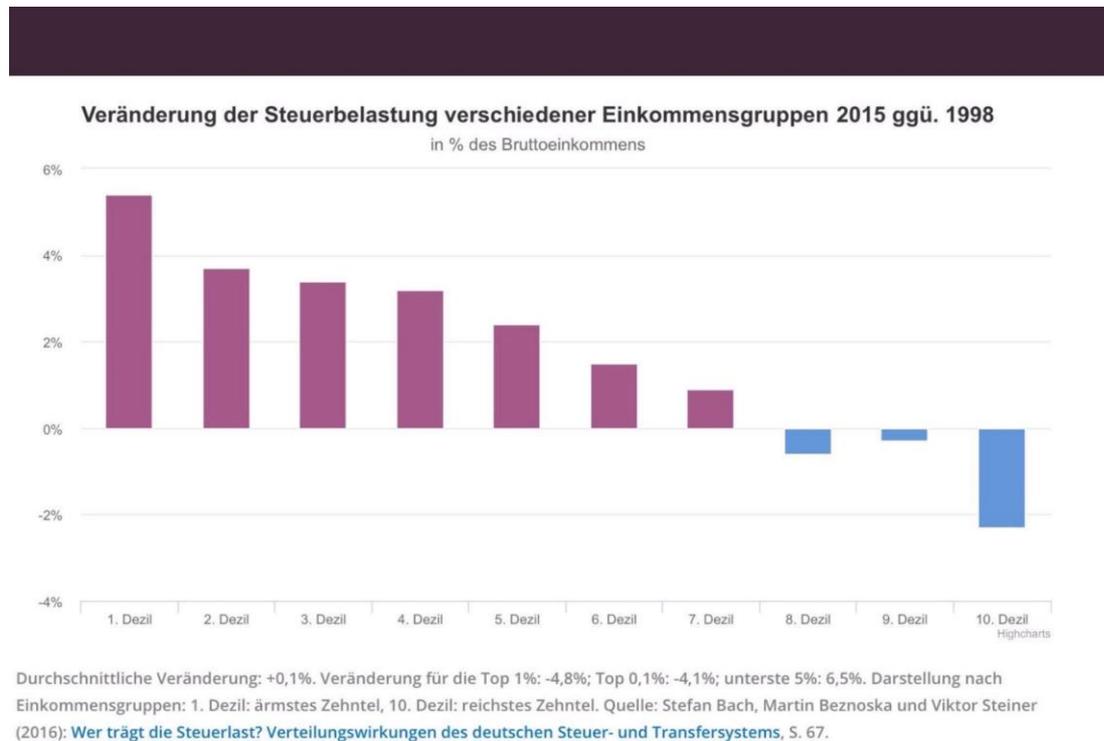
Lange Zeit wurde Deutschland im internationalen Vergleich als eine Gesellschaft mit relativ ausgewogener Vermögensverteilung bezeichnet. Falls dies jemals richtig war, so stimmt dieses Bild heute nicht mehr: Deutschland gehört im internationalen Vergleich inzwischen zu den Ländern, in denen die Ungleichheit der privaten Nettovermögen (Darunter versteht man Vermögenswerte (Assets) abzüglich Schulden bzw. Verpflichtungen (Liabilities).) besonders hoch ist (Quelle: IWF-Deutschland-Report). Ein Indikator dafür ist auch das Medianvermögen<sup>1</sup> pro Haushalt – es ist eines der niedrigsten in Europa (ebenda).

Die wachsende Vermögensungleichheit in Deutschland wird durch das Steuersystem begünstigt: Vermögen wird hierzulande besonders niedrig besteuert. Insbesondere das Aussetzen der Vermögensteuer ab 1997 hat diese Entwicklung beschleunigt. Im letzten Jahr ihrer Erhebung betrug das Aufkommen der Vermögensteuer vier Milliarden Euro, das entsprach damals 0,22 Prozent des BIP. Bezieht man diesen Anteil auf das aktuelle BIP, würde

---

<sup>1</sup> Der Median ... ist derjenige Messwert, der genau „in der Mitte“ steht, wenn man die Messwerte der Größe nach sortiert. (Quelle: Wikipedia)

sich ein Steueraufkommen von ca. sieben Milliarden Euro ergeben. Diese Summen sind bei den Vermögenden geblieben. Ihr Ausfall bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben ist teils durch Verzicht, insbesondere bei Investitionen in Zukunftsaufgaben, teils durch eine unnötig hohe Besteuerung der breiten Masse der Steuerzahler kompensiert worden: Der relativ geringen Besteuerung von Vermögen und Kapitaleinkünften steht eine relativ starke Besteuerung von Arbeitseinkommen gegenüber. Auch bei der Besteuerung von Einkommen wurden in der Vergangenheit Reiche effektiv entlastet.



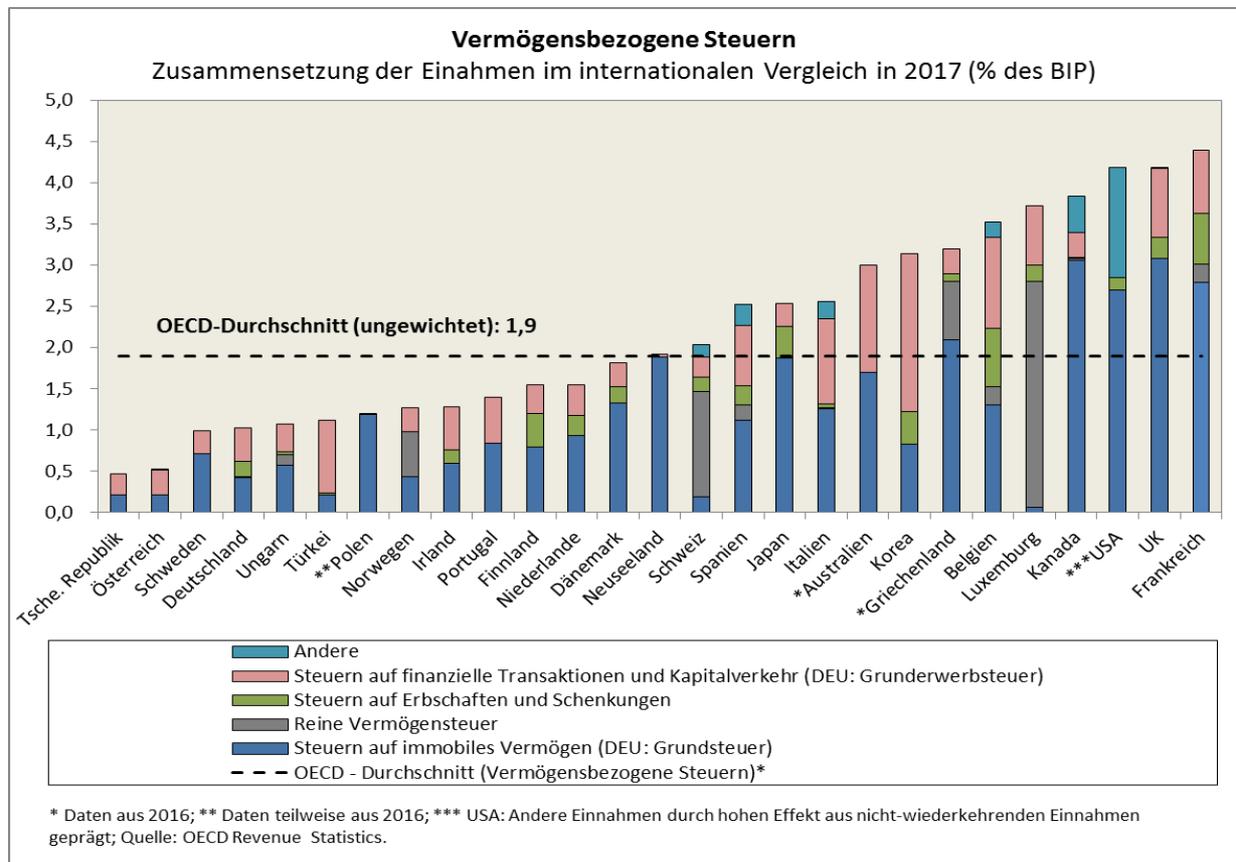
Gleichzeitig wird durch den Kompromiss, den wir in Sachen Erbschaftsteuerreform gehen mussten, diese Ungleichheit weiter gefestigt. Die Vermögensteuer soll daher ein Instrument sein, diese Ungleichheit wieder abzubauen.

Daneben muss aber auch festgestellt werden, dass ein breiter gefasstes Steuerreformpaket auf den Weg gebracht werden muss, in dem Gerechtigkeit und Verteilung eine stärkere Rolle spielen sollen, als im bisherigen Steuersystem.

### **Vergleichbare Industriestaaten besteuern große Vermögen deutlich stärker**

Der internationale Vergleich zeigt: In Deutschland werden große Vermögen deutlich geringer zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben herangezogen als in vergleichbaren Industriestaaten – mit dem Nebeneffekt einer höheren Vermögenskonzentration. Betrachtet man die vermögensbezogenen Steuern (auf immobiles Vermögen und Erbschaften, sowie auf finanzielle Transaktionen und Kapitalverkehr) insgesamt, so weist Deutschland im internationalen Vergleich ein sehr geringes Niveau auf. 2017 lag Deutschland mit rund 1,0 Prozent des BIP in etwa gleichauf mit Schweden oder der Türkei (OECD-Schnitt: 1,9 Prozent).

Das Aufkommen war in den USA, in Großbritannien oder in Frankreich zum gleichen Zeitpunkt mindestens viermal so hoch. Dabei resultieren die großen Aufkommensanteile in Deutschland mit rd. 0,40 Prozent des BIP aus der Grunderwerbsteuer und aus der Grundsteuer (0,43 Prozent).



### III. Plädoyer für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer

Die Handlungsalternativen für eine Veränderung dieser gesellschaftspolitisch brisanten Entwicklung sind begrenzt. Die Erbschaftsteuer, anderswo ein bedeutsames Element von Vermögensbesteuerung, ist vor kurzem unter großen Schwierigkeiten reformiert worden.

Eine weitergehende Reform der Erbschaftsteuer, mit dem Ziel einer gerechten Besteuerung von Firmenerben, also den sehr hohen Erbschaften, ist an unserem Koalitionspartner oder einzelnen Landesregierungen gescheitert. Wir treten jedoch weiterhin dafür ein, Erbschaften, also leistungslosen Vermögenszuwachs, gerecht zu besteuern, gerade auch in Anbetracht der Belastung von Arbeitseinkommen durch Steuern und Sozialbeiträge.

Die Vermögensteuer hat eine lange Zeit existiert. Sie hatte ihren Sinn und ihren Ursprung in einer klugen Überlegung: Vermögen dient der Absicherung des Einzelnen. Das ist sinnvoll, um sich gegen viele Risiken des Lebens absichern zu können. Wenn aber Vermögen – zu etwa 80 Prozent stammen Vermögen aus Erbschaften – vorhanden ist, das weit über die eigene Existenz- und Risikoabsicherung hinausgeht, ist es angezeigt, der Gesellschaft einen Teil dieses Vermögens zurück

zu geben. Viele Hochvermögende haben sich dazu auch gern bereit erklärt – haben ein Gefühl von Gerechtigkeit und wollen Verantwortung für die Gesellschaft tragen.

Starke Ungleichheit der Verteilung von Vermögen ist kontraproduktiv, sie zerstört den Glauben an gerechte Chancenverteilung und Demokratie, außerdem ist extreme Ungleichheit nach Piketty wachstumshemmend. Mehr Vermögen heißt mehr Sicherheit, aber auch mehr Macht. Und mehr Macht bedeutet mehr Einfluss. Wenn dieser Einfluss auf Vermögen beruht und nicht auf inhaltlichen und demokratischen Verhältnismäßigkeiten, dann rüttelt das an den Fundamenten einer demokratischen Struktur.

Auch die Kenntnis darüber, wer in Deutschland welches Vermögen besitzt, kann durch die Wiedereinführung der Vermögensteuer wiederhergestellt werden. Dies ist auch für die korrekte und vollständige Erfassung der Vermögen für die Festsetzung von Schenkung- und Erbschaftsteuer von Bedeutung.

#### **IV. Exkurs: Einbettung in eine umfassendere Steuerreform**

Mit der Vermögensteuer verfolgen wir als Hauptziel: Gerechtigkeit. Die Vermögensteuerreform soll ein Baustein einer größeren Steuerreform sein, die sowohl die direkten Steuern auf Einkommen (progressiv - tendenziell gerecht) als auch die indirekten Steuern auf Konsum (regressiv - tendenziell ungerecht) neu justiert. Der Spitzensteuersatz beginnt zu früh und ist zu niedrig, für mittlere Einkommen verläuft der Grenzsteuertarif zu steil, ist also etwas zu hoch. Auch die chaotische Ausnahmenvielfalt in der Mehrwertsteuer muss aufgeräumt werden.

Eine Revitalisierung der Vermögensteuer würde dem weiteren Anwachsen der Vermögenskonzentration entgegenwirken. Mit Blick auf Gerechtigkeit, Vereinfachung, Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit sind weitere Elemente einer umfassenden Steuerreform denkbar, die sowohl Steuersenkungen als auch Steueranhebungen umfasst:

- Streichung des Solidaritätszuschlags für alle, also auch für die zehn Prozent der höchsten Einkommen, mit neu justiertem Einkommensteuertarif (Grenzsteuersatzkurve)
- Grundlinien einer Tarifreform in der Einkommensteuer
- Besteuerung von Digitalunternehmen (Mindeststeuer, Digitalsteuer)
- Besteuerung von Kapitaleinkünften mit dem Einkommensteuersatz
- Vermögensbildung für Arbeitnehmer.
- effektive Besteuerung von Millionen-Erbschaften
- Besteuerung von Finanztransaktionen
- Bekämpfung grenzüberschreitender Steuervermeidung, Fortsetzung und Verfeinerung von BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)
- Neujustierung der Besteuerung von
  - Arbeitseinkommen
  - Gewinneinkommen
  - Kapitaleinkünften und
  - Energieverbrauch
- Positionierung im internationalen Steuerwettbewerb
- Bodenwertzuwachssteuer

- Sanierung der MWSt (indirekte Steuer)

Dieser Antrag ist jedoch ausschließlich für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer gedacht, insofern beschränken sich die Erläuterungen und Gedanken im ersten Schritt auf diese Überlegungen, auf einen Baustein aus dem Gesamtkonzept Steuerreform.

## **V. Das vorläufige Ende der Vermögensteuer: Reflexion des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1995**

### Begründung des BVerfG von 1995:

Mit Beschluss vom 22. 6. 1995, 2 BvL 37/91 (BStBl. II 1995, 655) erklärte das Bundesverfassungsgericht die Erhebung der Vermögensteuer in der damaligen Ausgestaltung für verfassungswidrig, da sie nicht mit dem Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 GG) vereinbar sei.

Das Verfassungsgericht argumentierte, dass, wenn der Gesetzgeber einen einheitlichen Steuertarif festlegt, er alle Vermögensgegenstände realitätsgerecht bewerten muss. Durch die Verwendung der deutlich überalterten und damit weit geringeren Verkehrswerte für Immobilien – der Einheitswerte von 1935 im Osten und 1964 im Westen – gegenüber anderem Kapitalvermögen (z.B. Aktien) wurden Immobilien stark begünstigt. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen auf den Immobilienmärkten hatten sich die Wertrelationen zwischen den Grundstücken seit der letzten Hauptfeststellung 1964 extrem verändert, was in der Einheitsbewertung unberücksichtigt blieb. Nach Erhebungen des Bundesrechnungshofes 1991 entsprachen die Grundbesitz-Einheitswerte schon Ende der 80er Jahre im Mittel nur noch ca. 10 bis 20 Prozent der Verkehrswerte.

Das Gericht empfahl, Immobilien höher zu bewerten und damit der Besteuerung der übrigen Kapitalvermögen anzupassen. Denn darum ging es: Geld und andere Vermögen waren ungleich bewertet (Geld als Marktwert, Immobilien nach alten Einheitswerten) Dieser Empfehlung ist der Gesetzgeber nicht gefolgt, so dass die Vermögensteuer seit 1997 nicht mehr erhoben werden durfte.

## **VI. Bewertung von Vermögen – Vertrauen des Staates in die Steuerpflichtigen**

Das Kernproblem einer Revitalisierung der Vermögensteuer ist die Bewertung. Für eine Wiedererhebung muss die genannte Ungleichbehandlung aufgehoben und ein neues Verfahren für die Bewertung von unterschiedlichen Vermögensarten gefunden werden. Damit ein solches Verfahren nicht unvertretbar aufwendig und ggf. langwierig wird, sind insbesondere auch Möglichkeiten zur Vereinfachung des Bewertungsrechts / der Bewertungsmethoden zu prüfen, so dass der Verwaltungsaufwand der Finanzverwaltung und die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen sich in akzeptablen Grenzen halten. Dabei sollten mehrere Methoden zur Ermittlung dieses Wertes zugelassen werden, wie es bei der Bewertung von Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer bereits der

Fall ist. Es wäre schwer zu begründen, warum für Unternehmen, bei denen beispielsweise ein aktuelles Wertgutachten vorliegt oder sich der Wert aus aktuellen Anteilsverkäufen ableiten lässt, zusätzlich ein durch das Bewertungsrecht für Zwecke der Vermögensteuer vorgegebenes gesondertes Ertragswertverfahren angewendet werden müsste.

Wir können uns in diesem Zusammenhang eine Selbstveranlagung, z.B. bei der Bewertung von Betriebsvermögen oder Immobilien vorstellen. Dies würde die Diskussion über die Bewertung von Vermögen auf eine neue Ebene heben und gleichzeitig das grundsätzliche Vertrauen des Staates in die Steuerpflichtigen dokumentieren:

Das Vermögen wird vom Eigentümer selbst bewertet, gegebenenfalls werden dafür den Steuerpflichtigen verschiedene Methoden an die Hand gegeben. Der Fiskus geht davon aus, dass jeder, der Vermögen besitzt, eine realistische Einschätzung davon hat, was dieses Vermögen am Markt wert ist. Aufgabe der Finanzverwaltung ist es dann, nach und nach die Plausibilität der gewählten Ansätze zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete Methoden, wie sie z.B. bei der Bewertung von Grundstücken im Rahmen der Erbschaftsteuerberechnung zur Verfügung stehen, zu überprüfen. Ein aufwendiges, auf alle Steuerfälle in kurzer Zeit anzuwendendes Verfahren würde damit vermieden, der bürokratische Aufwand auf allen Seiten wäre minimiert.

Gegner der Vermögensteuer führen vielfach an, dass der bürokratische Aufwand bei der Erhebung zu hohe Kosten verursachen würde. Aufgrund dieser sogenannten Erhebungskosten würde sich eine Wiedereinführung der Vermögensteuer nicht lohnen. Das DIW hat die Erhebungskosten einer wiedereingeführten Vermögensteuer mit Hilfe einer Mikrosimulation 2016 geschätzt. Das Ergebnis zeigt, dass die Erhebungskosten im Verhältnis zum Steueraufkommen zwischen vier und acht Prozent betragen. Das ist z.B. vergleichbar mit den Erhebungskosten der Einkommensteuer (vgl. Bach/Thiemann 2016).

## **VII. Natürlichen Personen versteuern Betriebsvermögen – keine Doppelbesteuerung**

Gerechte Besteuerung von Vermögen, bedeutet auch, Doppelbesteuerung auf Ebene des Betriebs und des Betriebsinhabers zu vermeiden. Bisherige Verfahrensvorschläge – wie etwa das Halbvermögenverfahren – sind kompliziert und streitanfällig. Doppelbesteuerung wollen wir dadurch vermeiden, dass das Betriebsvermögen, auch von Kapitalgesellschaften, ausschließlich auf Ebene der natürlichen Personen versteuert wird, denen die Beteiligung oder der Betrieb gehört. Das Vermögen, das der Betrieb darstellt, wird somit von der natürlichen Person besteuert, die jeweils hinter den Betrieben steht. So wird eine Doppelbesteuerung vermieden, die Steuer entsteht dort, wo sich Vermögen in den Händen einzelner konzentriert. Betriebsvermögen wird also auch in diesem Fall voll besteuert, nicht ausgenommen. Gleichzeitig sichern wir Arbeitsplätze, weil mit der Vermeidung von Doppelbesteuerung und der Kombination aus hohen allgemeinen Freibeträgen und niedrigen Steuersätzen Betriebsvermögen nur sehr moderat besteuert wird.

Die Werte des jeweiligen betrieblichen Vermögens würden auf der Ebene des Betriebes ermittelt werden, dann aber den Inhabern der Betriebe zugerechnet und nur dort besteuert, wo natürliche Personen Betriebsinhaber oder Gesellschafter sind. Bei einer Kapitalgesellschaft

ist dies ebenso möglich wie bei einer Personengesellschaft, auch im Zuge einer Kette von Beteiligungen (Schachtelbeteiligungen) und ggf. über verschiedene Länder betrachtet (zwischenengeschaltete Gesellschaften) bleibt am Ende eine natürliche Person, die beteiligt ist. Und diese zahlt die Vermögensteuer.

Durch die Aussparung von der Besteuerung auf Ebene der Betriebe würden Ausweichmaßnahmen wie die Gründung sogenannter Cash-GmbH's, wie wir sie nach einer früheren Reform der Erbschaftsteuer beobachten konnten, sinnlos werden. Gleichwohl müssen auch in diesem Modell Umgehungsmöglichkeiten vermieden werden.

Die Besteuerung ausschließlich natürlicher Personen bringt unseren Ansatz hinter der Wiedereinführung Vermögensteuer auf den Punkt: Vermögenskonzentration bei einzelnen Mitgliedern dieser Gesellschaft erkennen und diese an der Finanzierung des Staates angemessen, also gerecht zu beteiligen.

## **VIII. Steuersätze niedrig, progressiv – hoher Freibetrag<sup>2</sup>**

Jeder Mensch hat eine Million Vermögen steuerfrei.

Der Steuersatz beginnt ab einer Million bei 1 Prozent und steigt dann linear-progressiv bis zu einem Nettogesamtvermögen von zwanzig Millionen Euro auf 1,5 Prozent an.

Ab einem Vermögen von mehr als 100 Millionen Euro erhöht sich der Steuersatz auf 1,75 Prozent.

In einer weiteren Stufe wird ab einem Vermögen von mehr als einer Milliarde Euro der Höchststeuersatz von 2 Prozent erreicht.

## **IX. Wenn Vermögen arm macht**

Bei temporären Problemlagen, etwa Liquiditätsengpässen, bietet sich das auch schon in der Erbschaftsteuer bewährte Instrument der Stundung an.

Führt ein Vermögen zu regelmäßigen dauerhaften Verlusten, kann der bzw. dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden die Steuer direkt zu entrichten, denn dann käme es evtl. zu Zwangsveräußerungen, um die Steuer bezahlen zu können. Um dies zu vermeiden, soll es die Möglichkeit geben, dem Steueranspruch des Staates in Form einer stillen Teilhaberschaft Rechnung zu tragen.

---

<sup>2</sup> Analog DGB Vorschlag